

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Wolfgang Köpl / 2054
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.730/0026-Pers/6/2015
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMLFUW; Umweltinformationsgesetz; Änderung. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft teilt zum Gegenstand Folgendes mit:

1) Zu § 14 Abs. 3 lit. c:

In der Seveso III - Richtlinie wird nunmehr statt dem Begriff "sicherheitstechnisch bedeutsamer Anlagenteil" die Bezeichnung "sicherheitsrelevanter Betriebsteil" (Anlage II Z 3 lit. a der Richtlinie) verwendet. Im Entwurf der Novelle zur Industrieunfallverordnung wird nunmehr die Bezeichnung "sicherheitsrelevanter Betriebsteil" verwendet. Es wäre nach Ansicht des BMWFW sinnvoll, bei den legislatischen Umsetzungen der o.a. EU - Richtlinie die gleichen Begriffe zu verwenden.

2) Zu § 14. Abs. 4:

In dieser Bestimmung lautet der Letzte Absatz:

"Dabei sind auch im Auswirkungsbereich von unter die Informationspflicht fallenden Anlagen liegende und nicht von der Richtlinie 2012/18/EU erfasste Anlagen miteinzubeziehen".

Dies betrifft die so genannten "Domino-Fälle", d.h. benachbarte Seveso-Standorte haben bei der Öffentlichkeitsinformation zusammenzuarbeiten. Der o.a. Satz bezieht sich nach Ansicht des BMWFW auf Artikel 7 Abs. 1 lit. g der Richtlinie, womit die Umgebungsdarstellung durch den Betriebsinhaber vorgesehen ist. Diese soll auch nicht dem Geltungsbereich unterliegende, aber möglicherweise ein Gefahrenpotential darstellende Anlagen (GewO oder Nicht - GewO) umfassen, aber nur hinsichtlich der Umgebungsbeschreibung der Seveso-Standorte.


Durch die Hinzunahme des obigen Satzes könnte allerdings eine Verpflichtung der im Auswirkungsbereich liegenden "anderen" Anlagen zu einer Mitwirkung an der Information abgeleitet werden. Dies wäre eine überschießende Regelung, die keinesfalls von der Seveso III - Richtlinie umfasst ist und auch nicht in Einklang mit dem "historischen" weiteren Geltungsbereich des § 14 UIG steht.

Es wird daher vorgeschlagen, an Stelle von "miteinzubeziehen" die Wortfolge "zu berücksichtigenden" einzufügen.

3) Schlussbemerkung:

U.e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 18.05.2015
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-05-19T10:37:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	vVG9XbQizOdtCO0gHyHda6ekPAsGqSBc3b5rJ7HJPursWQWuP/y5pVSxInniepvexQsfnSY+hoO3DdNNE0xKQfgeCApOlzdLvudmeWoH8tfU2nzt+zvLS8y4m3bxgQZvl7VjJEkMHhuMOWd5ZdcPhOpB09/pd7vREXOpzK1rZTQIL939FuzphzuipgkUGUog9ax6DByAkOk6U5rGMbeNjI5p0gT5Y2VDqkc2nQJ/6AADVDJvRESQIWvXg6pKT1GnbhyNHfme7GtYjqzHGv5eifKJXpXF5hHof5+rjF3E0yoNOxI36j+PkJuFrIXbcxSMI5iTiORheXyy6sDkDbWlQ==	